

# RS Vwgh 2006/6/28 2006/08/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2006

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §227 Abs1 Z1 idF 2004/I/142;

## Rechtssatz

Im Zeitraum, für den der Beschwerdeführer die Anerkennung des Schulbesuchs als Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung beantragt, war die von ihm besuchte Maturaschule weder eine öffentliche, noch eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule. Nach § 227 Abs. 1 Z. 1 ASVG kommt daher die Anerkennung dieses Besuchs einer Maturaschule als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung nicht in Betracht (zum Erfordernis des Öffentlichkeitsrechts auch für höhere Schulen vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 1980, 3324/78, VwSlg 10024 A/1980).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006080106.X01

## Im RIS seit

14.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)